



Brüssel, den 24. August 2020  
(OR. en)

10187/20

STATIS 31  
DELACT 96  
COMPET 357  
TOUR 17

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4847 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4847 final.

Anl.: C(2020) 4847 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2020  
C(2020) 4847 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2020**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen  
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die  
Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem  
Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Ab diesem Zeitpunkt muss das Vereinigte Königreich in den europäischen Tourismusstatistiken als Nicht-EU-Land (Drittland) erfasst werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat während der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Zu den konsultierten Parteien gehören die Expertengruppe für Tourismusstatistik, die Gruppe der Direktoren für Unternehmensstatistik und die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“. Sie wurden zwischen Februar 2020 und Juni 2020 im schriftlichen Verfahren konsultiert.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Grundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist die der Kommission mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik<sup>1</sup> übertragene Befugnis. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge zu erlassen, um wirtschaftlichen, sozialen oder technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Um die Verordnung an die Tatsache anzupassen, dass das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 ein Nicht-EU-Land (Drittland) ist, werden mit diesem delegierten Rechtsakt die Kategorien aktualisiert, die für das Land oder das geografische Gebiet, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, gemäß Anhang I Abschnitt 3 „E. Länder und geografische Gebiete“ der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 zu verwenden sind, indem das Vereinigte Königreich als gesondertes Land aufgenommen wird.

Die vorgeschlagene Aktualisierung wird wie folgt begründet:

Angesichts der Bedeutung des Vereinigten Königreichs als Markt, der Tourismus in der EU generiert, sollte die Kommission weiterhin Daten der Meldeländer über die Ströme des Einreiseverkehrs aus dem Vereinigten Königreich gesondert erhalten. Dies ist derzeit für wichtige Partner der Fall, wie etwa Russland, die Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien, China und die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Die Änderung würde den Aufwand für die Mitgliedstaaten nicht erhöhen, da sie diese Daten bereits an das statistische Amt der EU (Eurostat) in der Kategorie „Europäische Union (Union); gesondert melden: einzelner Mitgliedstaat“ übermitteln. Sie ist lediglich mit einem Wechsel der Zeile im Muster für das Übermittlungsformat verbunden.

Es ist nicht ratsam, ein Land oder ein geografisches Gebiet – in diesem Fall das Vereinigte Königreich – innerhalb eines bestimmten Bezugsjahres von einer Unterkategorie in eine andere zu verschieben. Die Kommission schlägt daher vor, die angepasste Klassifikation für das gesamte Bezugsjahr 2020 und die Folgejahre anzuwenden (nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 bis zum 30. Juni 2021 an Eurostat zu übermittelnde Daten).

---

<sup>1</sup> ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17.

Mit dieser Aktualisierung erhöht sich weder der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden noch wird der geltende zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen geändert.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Er betrifft den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Anwendung sollte daher darauf ausgeweitet werden.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2020**

### **zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Daten über Kapazität und Belegung von Beherbergungsbetrieben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln. In diesem Anhang werden unter anderem die erforderlichen Kategorien von Ländern und geografischen Gebieten, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, festgelegt.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 enthält einen impliziten Verweis auf das Vereinigte Königreich gemäß der – in Anhang I Abschnitt 3 aufgeführten – Kategorie „Europäische Union (Union); gesondert melden: einzelner Mitgliedstaat“ im Rahmen der für Anhang I Abschnitt 2 anzuwendenden Klassifikation.
- (4) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union fällt das Vereinigte Königreich nicht mehr unter diese Kategorie. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht mehr verpflichtet, das Vereinigte Königreich betreffende Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 gesondert zu übermitteln.
- (5) Der Tourismusindustrie in der Union kommt in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, in denen touristische Aktivitäten eine wichtige Beschäftigungsquelle darstellen, ein hoher Stellenwert zu. Die europäischen Tourismusstatistiken spielen eine wesentliche Rolle, wenn es gilt, eine Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche sowie des Tourismusaufkommens und der Tourismusströme vorzulegen.
- (6) Angesichts der Bedeutung des Vereinigten Königreichs als Markt, der Tourismus in der EU generiert, gilt es unbedingt, die Kontinuität der Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich als Partnerland nach dessen Austritt aus der Union zu gewährleisten.

<sup>2</sup>

ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17.

- (7) Da das Vereinigte Königreich zu einem Drittland geworden ist, muss seine Einordnung in der Klassifikation von Ländern und geografischen Gebieten, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, entsprechend geändert werden.
- (8) Anhang I Abschnitt 3 „E. Länder und geografische Gebiete“ der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 sollte somit dahin gehend geändert werden, dass das Vereinigte Königreich als gesondertes Land, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, aufgenommen wird. Durch eine solche Aktualisierung wird das Vereinigte Königreich lediglich von einer Kategorie in eine andere verschoben, weshalb sich weder der Meldeaufwand erhöht noch der geltende zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen geändert wird.
- (9) Es ist nicht ratsam, ein Land oder ein geografisches Gebiet innerhalb eines bestimmten Bezugsjahres von einer Kategorie in eine andere zu verschieben. Die geänderte Klassifikation sollte vorzugsweise für das gesamte Bezugsjahr 2020 und die Folgejahre angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3 „E. Länder und geografische Gebiete“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:  
„– andere europäische Länder (außerhalb der Union oder EFTA; sowie außer dem Vereinigten Königreich, Russland, der Türkei und der Ukraine),“;
- (2) folgender Gedankenstrich wird vor „– Russland“ eingefügt:  
„– Vereinigtes Königreich.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab dem Bezugsjahr 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2020

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*